



Region Hannover

Der Regionspräsident

Fachbereich	Umwelt
Team	Naturschutz Ost
Dienstgebäude	Höltystraße 17 30171 Hannover
Postanschrift	Hildesheimer Straße 20 30169 Hannover
Ansprechpartner	██████████
Mein Zeichen	56.15.80-2025/045379
Durchwahl	(0511) 616-22375
Telefax	(0511) 616-22679
E-Mail	Naturschutz @region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, 19.08.2025

Zerstörung eines nach § 30 Abs. 2 BNatSchG geschützten Biotops Biotoptyp: GMF (Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte) und GMA (mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte) in Mardorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrags vom 08.07.2025 erteile ich Ihnen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG die

Ausnahmegenehmigung

zur Zerstörung einer Biotopfläche im Bereich Flur 12, Flurstücke 84 und 85, Gemarkung Mardorf. Es handelt sich um verschiedene Ausprägungen mesophilen Grünlands (GMF und GMA).

Nebenbestimmungen:

1. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die Planung wurde von der Region Hannover verändert. Der Plan dazu wird ebenfalls Bestandteil der Genehmigung.
2. Die zu überbauende Biotopfläche von ca. 5.626 m² ist unter Beachtung der Nebenbestimmungen durch die Umwandlung der beantragten Fläche in ein mesophiles Grünland in Größe von 6.620 m² (siehe auch Antragsunterlagen) - auf dem Flurstück 76/1, Flur 18, Gemarkung 18 Mardorf zu ersetzen. Die Anlage erfolgt auf der Hälfte der Fläche. Abweichend von den Antragsunterlagen sind 6 Streifen mit mindestens 12 m Breite anzulegen. Mit diesem Streifenverfahren ist aufgrund vorliegender Erfahrungen sichergestellt, dass von den Heumulchstreifen auf Dauer Arten des mesophilen Grünlandes auch die in angrenzenden Extensiv-Grünlandstreifen einwandern.

Sprechzeiten

nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06
BIC: PBNKDEFF



3. Die Saatbettvorbereitung erfolgt wie in den Antragsunterlagen beschrieben.
4. Für die Neuansaat der 6 Streifen auf der Ersatzfläche ist Mähgut auf der zu löschenden Fläche in 2 Arbeitsgängen Ende Juni und im August zu gewinnen und unmittelbar nach der Mahd auf den vorbereiteten Streifen auszubringen. Erst nach dieser Übertragung darf die ehemalige Biotopfläche zerstört werden.
5. Die Erst-Herstellung des Biotops ist schriftlich zu dokumentieren sowie bis spätestens Ende des Herbstes 2026 vorzunehmen und der UNB schriftlich zur Abnahme anzuzeigen.
6. Die ersthergestellte Ersatzfläche ist bis zur Erstellung des 1. Monitoringberichts (siehe Nr. 7.) mindestens einmal im Jahr, im Herbst eines Kalenderjahres, zu mähen. Das dabei anfallende Mahdgut ist abzuräumen und von der Fläche zu entfernen.
7. Die bis zum Herbst 2026 hergestellte Ersatzfläche wird im Auftrag des Antragstellers von qualifizierten Fachpersonal (Fachrichtung Landschaftspflege, Biologie, Pflanzensoziologie, Ökologie oder vergleichbar) im Rahmen eines Monitorings überwacht. Das Fachpersonal fertigt in diesem Rahmen einen Monitoringbericht an. Dazu erfolgt eine Bestandsaufnahme aller auf der Ersatzfläche vorkommenden Pflanzenarten mit ihren Deckungsgraden nach drei Kalenderjahren, nachdem die Ersatzfläche erstangelegt wurde. Aufgrund dieser Vorkommensdaten der Pflanzen erfolgt eine Einstufung der Fläche hinsichtlich des zu diesem Zeitpunkt vorgefundenen Biotoptyps nach dem dann vorliegenden, aktuellsten Biotoptypenschlüssel des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). Damit wird gewährleistet, dass 3 Kalenderjahre nach Ersterstellung der Ersatzfläche überprüft wird, ob der angestrebte Zielbiotyp – Mesophiles Grünland (GM) - im Rahmen der Kompensation erreicht ist. Im Rahmen dieser fachlichen Beurteilung definiert das Fachpersonal im Monitoringbericht, welche gegebenenfalls steuernden Maßnahmen (z.B. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen) seitens des Antragstellers - ab dem 3. Kalenderjahr nach Erstellung des mesophilen Grünlands - noch durchgeführt werden müssen, damit das angestrebte Kompensationsziel auch tatsächlich erreicht wird. Im Monitoringbericht legt das Fachpersonal die notwendigen Maßnahmen fest, die erforderlich sind, damit die Fläche dauerhaft als Biotyp mesophilen Grünlands erhalten bleibt (Stichwort: Erhaltungsmaßnahmen). Zu den vom Fachpersonal vorgeschlagenen Maßnahmen im zuvor genannten Sinn muss die UNB ausdrücklich ihre schriftliche Zustimmung erteilen; nur dann werden sie als fachlich geeignet von der UNB angesehen. Die UNB entscheidet über Ihre Zustimmung nach Vorliegen des Monitoringberichts. Der Monitoringbericht geht der UNB unaufgefordert am Ende des 3. Kalenderjahres nach Ersterstellung der Ersatzfläche schriftlich zu.

Sollte sich nach dem Monitoringbericht nach 3 Jahren das angestrebte Kompensationsziel eines mesophilen Grünlands noch nicht eingestellt haben, dann ist im 5. Kalenderjahr nach Ersterstellung der Kompensationsfläche erneut ein Monitoring durchzuführen - wieder im Auftrag des Antragstellers von geeignetem Fachpersonal. Es wird wieder, wie schon nach dem 3. Kalenderjahr, ein Monitoringbericht von Fachleuten angefertigt, der die dann vorgefundene Situation wiedergibt. Auch dann ist erneut eine Pflanzenartenliste (mit den Deckungsgraden) der auf der Ersatzfläche wachsenden Pflanzenarten einzureichen sowie die aktuelle Biotoypeneinstufung nach dem Kartierschlüssel der Fachbehörde für Naturschutz. Das Fachpersonal macht wiederum geeignete Vorschläge zum Weiterentwickeln sowie zum Erhalt der Ersatzfläche (vgl. oben).

8. Sollte im 5. Kalenderjahr nach Erst-Herstellung der Ersatzfläche immer noch nicht das angestrebte Kompensationsziel – mesophiles Grünland (GM) - auf der Ersatzfläche erreicht sein, werden durch die UNB gegebenenfalls die dann notwendigen weiteren Schritte festgelegt zur vollständigen Erreichung des Kompensationszieles. Ggf. sind dann die unter 5.2.2 aufgeführten Einsaaten auf der gesamten Fläche mit Regiosaatgut durchzuführen.

9. Zum Erhalt und zur Förderung ist die Fläche auf Dauer wie folgt bewirtschaftet werden.

- Mahr 2 x pro Jahr ab Anfang Juni und im Oktober, Abfuhr/ Nutzung des Mähgutes
- Kein Mulchen, keine Schlegelmahd, keine Beweidung
- Nutzungsintervall zwischen den Mähgängen 10 Wochen
- Düngung einzelner Komponenten (M,K,P) nur in Absprachen mit der Naturschutzbehörde

10. Analog zur Regelung in § 15 (4) BNatSchG wird mit dieser Ausnahme festgelegt, dass die Ersatzfläche eine unbegrenzte Zeitdauer zu unterhalten ist. Eine rechtliche Sicherung der Ersatzfläche, ebenfalls i.S. des § 15 (4) BNatSchG hat darüber hinausüber eine Baulast/Grunddienstbarkeit/Reallast zu Gunsten der Naturschutzbehörde zu erfolgen. Diese Sicherung im zuvor genannten Sinn ist in Abstimmung bis spätestens 1 Jahr nach Eintreten der Rechtskraft dieser Ausnahme der Naturschutzbehörde vorzulegen. Es erfolgt eine Eintragung der Ersatzfläche im Kompensationskataster der Region Hannover.

Hinweise:

Weitergehende Vorschriften nach anderen Schutzvorschriften (z.B. § 39 BNatSchG) bleiben hiervon unberührt.

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

Begründung:

Gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG kann von den Verboten des Absatzes 2 auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Die Beeinträchtigung ist ausgeglichen, wenn sich ein geschädigter oder zerstörter Biotop in naher Zukunft entweder von selbst oder mit Hilfe geeigneter Maßnahmen derart regenerieren kann, dass der ursprüngliche Zustand weitgehend wiederhergestellt wird.

Die Voraussetzungen für eine Ausnahme sind im vorliegenden Fall erfüllt, wenn die Ausgleichsmaßnahme, wie genehmigt, ausgeführt wird. Die Ausnahmegenehmigung kann demzufolge erteilt werden.

Nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG kann ein Verwaltungsakt mit Bedingungen (Nebenbestimmungen 1-9) erlassen werden. Die Bedingung ist erforderlich, um den gesetzlich vorgeschriebenen Ausgleich nach § 30 Abs. 3 BNatSchG der mit dem Vorhaben verbundenen Zerstörung und Beeinträchtigungen zu gewährleisten.

Da Sie Anlass zu diesem Verfahren gegeben haben, müssen sie gem. § 5 des NVwKostG in der zurzeit gültigen Fassung die Kosten tragen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem anliegenden Kostenfestsetzungsbescheid.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Region Hannover in Hannover erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

**Fundstellen:**

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I, S. 2542)
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)
NVwKostG	Neubekanntmachung des Niedersächsisches Verwaltungskostengesetzes vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. Nr. 12/2007, v. 15.05.2007)
AllGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung –AllGO-) vom 05. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171, 1998 S. 501)
BGBl. I	Bundesgesetzblatt Teil I
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896)

jeweils in der zurzeit gültigen Fassung